

1. Kann durch die Satzung eines nichtrechtsfähigen Vereins bestimmt werden, daß Mitglieder, die sich durch Austritt einer Bestrafung entziehen, auf eine schwarze Liste zu setzen sind und damit als ausgeschlossen gelten?

R.G.B. §§ 39, 54.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 2. November 1933 i. S. B. (M.) w. Verband
P. scher Sportvereine (Bekl.). IV 183/33.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Nach dem unstreitigen Sachverhalt ist der St. er Sportclub E. V. — S. S. C. —, dem der Kläger angehörte, als solcher Mitglied des Beklagten, des Verbandes P. scher Sportvereine — B. P. S. —. Nach § 2 Abs. 1 der Satzung des B. P. S. bezweckt dieser Verband, die Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine durch sportliche Übungen körperlich und sittlich zu heben und beizutragen zu ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern. Der einzelne Verein besteht trotz des Beitritts zu diesem Verband fort; die Vereinsmitglieder treten aber nach Maßgabe der Satzung des Verbandes auch in unmittelbare Beziehungen zu diesem und seinen Organen, da nur so der Zweck des Verbandes zu erreichen ist, wie er in dessen Satzung (§ 2 Abs. 1) aufgestellt ist und wie ihn der Verein mit dem Beitritt zu dem seinigen macht (R.G. in SeuffArch. Bd. 59 Nr. 118). Dementsprechend sind die Mitglieder des S. S. C. gemäß § 3 Nr. 5 und § 40 der Satzung des Beklagten dessen Rechtsprechung in sportlichen Angelegenheiten unterworfen, und sie unter-

liegen den in § 49 dieser Satzung aufgezählten Strafen, insbes. dem zeitigen und dauernden Ausschluß gemäß § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung.

Wie gleichfalls feststeht, ist der Kläger am 3. Mai 1931 rechtswirksam aus dem S. S. C. ausgetreten und damit zugleich aus den Rechtsbeziehungen zu dem verklagten Verband ausgeschieden. Nach § 6 der Satzung des S. S. C. stand dem Kläger der Austritt aus dem Club jederzeit frei, und er unterstand daher mit seinem Austritt grundsätzlich nicht mehr der Gerichtsbarkeit des verklagten Verbandes (RGZ. Bd. 122 S. 266 [S. 268]); davon geht zutreffend auch das Berufungsgericht aus.

Die Klage wendet sich dagegen, daß der Kläger durch Beschluß des Vorstandes des Beklagten vom 8. Dezember 1931 gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Beklagten auf die schwarze Liste gesetzt worden sei. Nach der Bestimmung des § 62 Abs. 1 dieser Satzung, die sich unter dem Abschnitt V „Melbewesen“ befindet, werden auf die schwarze Liste gesetzt: Schuldner, die die Fristen nach § 61 nicht innehalten (Nr. 1), Mitglieder, die sich der Bestrafung durch Austritt entziehen (Nr. 2), Mitglieder von Vereinen, die unter Hinterlassung von Schulden aus dem Verband ausgetreten sind (Nr. 3), und Mitglieder wegen Handlungen, die das Ansehen „unseres“ Sports und Verbandes schädigen (Nr. 4). Der Kläger ist von dem Vorstand des Beklagten am 1. Mai 1931 gemäß § 7 Nr. 1 der Satzung auf ein Jahr aus dem Verbands ausgeschlossen worden, weil er bei einem Fußballspiel eine unsportliche Äußerung getan haben soll. Der Beschluß hat keine Rechtswirkung erlangt, weil der Kläger vor der Zustellung aus dem S. S. C. ausgetreten ist. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger sich durch seinen Austritt der Bestrafung entzogen habe, und daß er satzungsgemäß auf die schwarze Liste gesetzt worden sei. Nach § 62 Abs. 2 gelten „Mitglieder, die auf die schwarze Liste gesetzt werden, als ausgeschlossen und dürfen von keinem Verein aufgenommen werden, bevor nicht ihre Streichung von der schwarzen Liste erfolgt ist.“

Das Berufungsgericht will die Worte „gelten als ausgeschlossen“ nur auf solche Mitglieder beziehen, die im Zeitpunkt, wo sie auf die schwarze Liste gesetzt wurden, noch Mitglied waren (Nr. 1 und 4), nicht aber auf solche, die in diesem Zeitpunkt bereits ausgetreten waren (Nr. 2 und 3). Diese Unterscheidung ist indessen, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht möglich. Denn indem der § 62 Abs. 2

von den Mitgliedern spricht, die auf die schwarze Liste gesetzt werden, bezieht er sich ausnahmslos auf alle diese Mitglieder, also auf die in Nr. 1 bis 4 des vorangehenden Absatzes aufgezählten Personen. Alle diese Mitglieder, also auch solche, die sich der Bestrafung durch Austritt entziehen, sollen als ausgeschlossen gelten. Sie werden also nachträglich mit dem Makel des Ausschlusses behaftet, gleichviel ob sie förmlich ausgeschlossen werden oder ob dieser Erfolg durch die Setzung ihres Namens auf die schwarze Liste unter Bezugnahme auf § 62 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung herbeigeführt wird. Der Senat hat schon in RGZ. Bd. 122 S. 268 als Folge des Grundsatzes, daß ein Verein gegenüber einer ihm nicht mehr angehörigen Person keine Gerichtsbarkeit mehr ausüben darf, ausgesprochen, daß es unzulässig ist, wenn ein Verein nach dem Austritt eines Mitgliedes einen Beschluß des nach der Satzung für die Ausschließung zuständigen Vereinsorgans des Inhalts herbeiführt, die Ausschließung würde beschlossen worden sein, wenn das Mitglied nicht bereits ausgetreten wäre. Nun enthielt zwar der Vereinsbeschluß in jenem Fall eine Maßregelung des damals schon ausgetretenen Mitglieds und damit die Anmaßung einer Vereinsgewalt über ein dem Verein nicht mehr angehöriges Mitglied für ein Tun, das zur Zeit seiner Mitgliedschaft begangen war, während hier das frühere Mitglied als ausgeschlossen gelten soll, weil es, ohne den Ausgang des Verfahrens, also die Bestrafung oder Nichtbestrafung für ein früheres Tun abzuwarten, ausgetreten sei. Beide Fälle begegnen sich in der Frage der Ausübung einer Vereinsgewalt über ein dem Verein nicht mehr angehöriges Mitglied. Sie unterscheiden sich darin, daß hier die Satzung selbst der Vereinsgewalt noch über den Zeitpunkt des freiwilligen Austritts hinaus Geltung verschaffen und ein früheres Mitglied einer Maßregelung unterwerfen will, und zwar nicht wegen eines früheren Tuns, sondern wegen seines Austrittes selbst.

Daß dies zulässig sei, bezweifelt die Revision mit Recht. Nach der nach § 40 BGB. zwingenden Bestimmung des § 39 Abs. 1 BGB. sind die Mitglieder zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist — die höchstens 2 Jahre betragen darf — zulässig ist (§ 39 Abs. 2). Der Senat hat in RGZ. Bd. 108 S. 160ffg. den Standpunkt eingenommen, daß eine Satzungsbestimmung des Inhalts, daß ein

freiwilliges Ausscheiden aus dem Verein nicht mehr möglich sei, sobald der Verein gegen ein Mitglied ein ehrengerichtliches Verfahren anhängig gemacht habe, mit der zwingenden Bestimmung des § 39 BGB. unvereinbar und deshalb ungültig sei. Der vorliegende Fall liegt insofern nicht gleich, als der freie Austritt aus dem S. S. C. nach Maßgabe des § 6 der Satzung dieses Vereins ausdrücklich gestattet ist. Die Frage ist nur, ob dieses Austrittsrecht durch § 62 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 der Satzung des Beklagten derart verkümmert wird, daß diese Bestimmung als unvereinbar mit § 39 BGB. zu betrachten ist. Die Frage ist mit der Revision im Gegensatz zum Berufungsgericht zu bejahen. Es kommt nicht darauf an, ob der Austritt des Vereinsmitgliedes, wie in R. G. B. Bd. 108 S. 160, unmittelbar von der unzulässigen sachlichen Bedingung abhängig gemacht wird, oder ob das Mitglied dadurch am Austritt verhindert wird oder verhindert werden kann, daß es für den Fall des Austritts unter gewissen sachlichen Voraussetzungen so angesehen werden soll, als ob es ausgeschlossen worden wäre. Denn dieser Makel, mit dem das Mitglied nachträglich behaftet wird, und der einer Bestrafung gleich zu achten ist, kann — trotzdem sich diese Satzungsbestimmung in dem Abschnitt „Melbewesen“, und nicht in dem Abschnitt „Rechtsprechung“ befindet — die Entschließung des Mitglieds über den Austritt bis zu einem Grade hemmen, der der Absicht des § 39 BGB. zuwiderläuft, eine übermäßige Bindung der Person zu verhindern. Das kann um so mehr erschwerend wirken, wenn bei Einleitung eines Verfahrens, dessen Ausgang weder in der Schuldfrage noch in Art und Maß der Strafe für das Mitglied erkennbar ist, die Freiheit der Willensentschließung durch die Gefahr beeinträchtigt wird, statt einer Freisprechung oder einer vielleicht nur geringen Bestrafung wegen der bloßen Nichtgestellung zur Urtheilung, mit dem Makel behaftet zu werden, als ausgeschlossen zu gelten. Dem läßt sich auch nicht, wie das Berufungsgericht es getan hat, mit der Erwägung begnügen, daß es nach § 62 Abs. 3 der Satzung des Beklagten in der Hand des Klägers liege, die Streichung von der schwarzen Liste herbeizuführen, wenn er sich jetzt der Rechtsprechung des Beklagten freiwillig unterstelle. Daß dies überhaupt möglich wäre, bezweifelt die Revision mit Recht, weil der Kläger aus dem S. S. C. ausgetreten ist und daher der Satzung des Beklagten gar nicht mehr untersteht. Nach § 62 Abs. 3 und 5 dieser Satzung müßte er vielmehr erst von

der schwarzen Liste gestrichen und dann bei dem S. E. C. neu gemeldet werden. Es kommt darauf jedoch nicht an. Auch wenn der Kläger sich der Rechtsprechung des Beklagten nicht stellt und nicht stellen will, obwohl er es könnte, ist die Satzungsbestimmung, wonach er als ausgeschlossen gilt und auf die schwarze Liste zu setzen ist, ungültig, weil eine nachträgliche Maßregelung wegen seiner Nichtgestellung auf einer nach § 39 BGB. unwirksamen Satzungsbestimmung beruht. Wohin diese Bestimmung des § 62 führt, zeigt die Tatsache, daß der Kläger durch den Beschluß des Vorstandes vom 1. Mai 1931 nur auf ein Jahr ausgeschlossen werden sollte. Wegen seines Austritts aber wird er durch den Beschluß des Vorstandes vom 8. Dezember 1931 in Wirklichkeit härter getroffen als für sein früheres Tun, weil er nunmehr als dauernd ausgeschlossen gilt. In der Androhung dieser einer Bestrafung gleichzuachtenden Maßregelung, daß der Kläger aus seinem Verein als ausgeschlossen gelte und von dem Beklagten auf die schwarze Liste gesetzt werden solle, liegt eine Verkümmernng seines Rechts zum freien Austritt aus dem S. E. C., das nur unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 BGB. hätte eingeschränkt werden können. Das genügt, um jene Satzungsbestimmung dem Kläger gegenüber für unwirksam zu erklären. Es besteht aber auch für eine solche Satzungsbestimmung bei einem Verein kein Bedürfnis. Denn der Verein ist in der Lage, den Austritt eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 BGB. zu befristen, so daß ihm bei entsprechender Bemessung der Kündigungsfrist die Möglichkeit offensteht, eine disziplinare Bestrafung, insbes. auch den Ausschluß, noch während des Laufes dieser Kündigungsfrist herbeizuführen.

Da der Beschluß des Vorstandes des Beklagten vom 8. Dezember 1931 nur eine sachliche Rechtsverletzung enthält, so ist der Antrag auf Löschung des Namens des Klägers in der schwarzen Liste unbegründet. Dagegen ist der Hilfsantrag des Klägers begründet, soweit er die Feststellung erstrebt, daß dieser Beschluß rechtsunwirksam ist. Für den zweiten Teil des Hauptantrags, der die Bekanntmachung der Löschung erstrebt, kann es sich nur noch darum handeln, ob der Beklagte zu verurteilen ist, die hier getroffene Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Beschlusses in der gleichen Weise zu veröffentlichen, wie der Beschluß selbst veröffentlicht worden ist. Die Frage ist zu bejahen. Mit dieser Veröffentlichung wird

die Beseitigung der dem Rechtsgut der Ehre des Klägers zugefügten Beeinträchtigung begehrt. Es könnte sich fragen, ob hierzu, wie bei der vorbeugenden Unterlassungsklage, der widerrechtliche Eingriff in dieses Rechtsgut ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Beklagten genügen würde. Wie vom erkennenden Senat schon in seiner Entscheidung vom 15. November 1928 IV 16/28 (SfB. 1929 S. 245 Nr. 3), ausgeführt worden ist, hat das Reichsgericht bisher in denjenigen Fällen, in denen der Verletzte sich gegen die Beseitigung einer fortbauenden Beeinträchtigung wendet, nur eine Klage aus unerlaubter Handlung gewährt in der Richtung auf Wiederherstellung des verletzten Rechtsguts (§ 249 BGB.). Die Grundlagen dieses Anspruchs sind hier in § 823 Abs. 2 BGB., § 185 StGB. zu finden. Daß der Beschluß des Vorstandes des Beklagten, der eine innere Vereinsangelegenheit betraf, in einer öffentlichen Tageszeitung mit Namensnennung (unter „Amtliches“ in der Beilage Sport — Turnen — Spiel) veröffentlicht worden ist, setzte den Kläger in der breiteren Öffentlichkeit herab, und dies war geeignet, ihn in seiner Ehre zu kränken. Daß damit der Beklagte keine Ehrenkränkung beabsichtigt hat, mag unterstellt werden. Allein es genügt schon das Bewußtsein dieser Ehrenkränkung auf seiten des Vorstandes der Beklagten, das nicht verneint werden kann, sofern nur dem Vorstand bei seiner Veröffentlichung der Schutz des § 193 StGB. nicht zur Seite stand. Wäre die Bekanntgabe des Beschlusses nur gegenüber den beteiligten Vereinen und Verbänden geschehen, so würde dem Beklagten der Schutz des § 193 StGB. nicht zu verfallen sein. Aber die Veröffentlichung in einer Tageszeitung ist auch dann nicht als zur Wahrung berechtigter Interessen geschehen zu betrachten, wenn diese Tageszeitung dem Beklagten zur Mitteilung von Verbandsangelegenheiten dient. Solange solche veröffentlichten Verbandsmitteilungen nur Dinge betreffen, die einer breiteren Öffentlichkeit nicht vorenthalten zu werden brauchen, mag sich ein Verein dieser Tageszeitung bedienen. Betreffen aber diese Verbandsangelegenheiten Mitteilungen, die geeignet sind, den Ruf des davon Betroffenen zu schädigen oder ihn in seiner Ehre vor einem Personenkreise herabzusetzen, für den eine solche Mitteilung nicht bestimmt ist, so verfaßt der Schutz des § 193 StGB.